

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.11.2016, Nr. 30/2016 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

188 Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel
im Risikogebiet Kreis Herford vom 21.11.2016

Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

188

Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet Kreis Herford vom 21.11.2016

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Kreisgebiet Herford Geflügel i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) halten, haben mit sofortiger Wirkung ihr Geflügel ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere) zu halten.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnung dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere

Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen wurden über 300 Fälle von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern nachgewiesen. Auch vier Hausgeflügelbestände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein waren betroffen. Am 18.11.2016 wurde ein Verdacht bei einem Wildvogel im Kreis Wesel und anschließend ein Verdacht bei einer Ente in Hagen als H5N8 HPAI bestätigt.

In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 18.11.2016 ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelpplätzen, einschl. Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln und an bestehenden HPAI H5N8 Fundorten.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragungswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.) Diese gilt es zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen sind vorzusehen. Die Überprüfungen, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Eilverordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen erlassen, die am 18.11.2016 im Bundesanzeiger verkündet wurde. Zur Einhaltung von Allgemeinen Schutzmaßregeln der Biosicherheit (Fütterung, Tränkung sowie zur Früherkennung von gehäuften Verlusten) sind Geflügelhalter nach der Geflügelpestverordnung rechtlich verpflichtet.

Vor diesen Hintergründen muss eine Ausweitung des mit Tierseuchenverordnung vom 14.11.2016 bisher für den Kreis Herford gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung in NRW ausgewiesenen Risikogebiets (Vlotho (Weserauen)) und die Aufstallung von sämtlichen im Kreisgebiet Herford gehaltenen Geflügel erfolgen.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Aufgrund der Risikobewertung des FLI wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft.

Die aktuelle Häufung der Verbreitungsfälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen, insbesondere auch die aktuellen Nachweise im Kreis Wesel und in Hagen zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächenhaftes Geschehen handelt, von dem auch der Kreis Herford jederzeit betroffen sein kann. Darüber hinaus habe ich bei meiner Risikobewertung als weitere Tatsache die in der Eilverordnung vom 18.11.2016 verordneten besonderen Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen berücksichtigt, die eine

hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage und den notwendigen Schutz sämtlicher Geflügelbestände im Kreis Herford vor einer Infektion mit HPAI H5N8 deutlich machen.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels auf das gesamte Kreisgebiet Herford ausgeweitet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Zu II:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverordnung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in III. des Tenors erfolgt- als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Landrat des Kreises Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@vps.kreis-herford.de].

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Dieser Tierseuchenverordnung ist somit auch Folge zu leisten, wenn Sie Widerspruch hiergegen einlegen. Das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden) kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

1.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben gem. § 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Schutzmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.

2.

Nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere und ihrem Nutzungszweck – auch Hobbyhaltungen sind zu melden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Ausbruches der Geflügelpest ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung durch die Tierseuchenkasse NRW nur dann besteht, wenn der Tierhalter seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere der Tierzahlmeldung und Beitragszahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absatz 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

4.

Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 17 Geflügelpest-Verordnung, was nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

5.

Die Tierseuchenverfügung kann beim Landrat des Kreises Herford, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Amtshausstr. 6, 32051 Herford und unter www.kreis-herford.de eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bischof

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 30.11.2016 und der 07.12.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.